Schulzentrum Marienhöhe

ANLAGE 1: SCHULORDNUNG (Stand 20.04.2026)

Präambel

Diese Schulordnung ist integraler Teil des Schulvertrags. Sie beschreibt die Verhaltensweisen, Regelungen und Verfahren, die zu einem guten Miteinander zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern (= SuS) und Eltern/Sorgeberechtigten an unserer Schule beitragen, und damit den Lern- und Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler ermöglichen.

Weitere konkrete Verhaltensregeln für ein gutes Schulklima und einen reibungslosen Unterricht sind in den *Marienhöher Schulregeln* formuliert. Sie werden regelmäßig mit den SuS besprochen, damit sie bekannt sind und eingehalten werden können.

1. Grundsätzliche Verhaltensweisen

1.1 Das Zusammenleben in der Schule ist auf gegenseitige Achtung und Wertschätzung angewiesen.

1.2 Den christlichen Geist der Schule und ihren Lebensstil adventistischer Prägung zu achten, ist Grundlage unserer Schulgemeinschaft (Anhang 1: „Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten“).

1.3 Für das Schulklima ist es förderlich, sich höflich, hilfsbereit, tolerant, ehrlich und einfühlsam zu verhalten und einander mit Respekt und Verantwortungsgefühl zu begegnen. Es wird unterstützt, wenn sich dieses Verantwortungsgefühl auch auf soziale Dienste und auf nachhaltigen Umweltschutz erstreckt.

1.4 Die Sprache und Kommunikation soll taktvoll sein, wohlwollend wirken und keine verletzende Ausdrucksweise enthalten. Das gilt auch für schriftliche Kommunikationen (z. B. über Smartphone) oder bei Beschwerden (z. B. per E-Mail).

1.5 Für den Lern- und Bildungserfolg ist es hilfreich und förderlich, gesundheitsbewusst zu leben und durchweg auf legale wie illegale Drogen zu verzichten.

1.6

2. Verhalten in den Gebäuden

a. Die Gebäude, ihre Anlagen, alle zum Schuleigentum gehörenden Grundstücke und das Eigentum anderer sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Schäden und Verluste sind sofort der Fachlehrkraft oder der Aufsicht führenden Lehrkraft bzw. der Schulleitung zu melden.

b. In den Unterrichtsräumen und Fachräumen darf nur in Ausnahmefällen und bei Erlaubnis durch die Lehrkraft gegessen werden. Wasser trinken ist erlaubt.

c. Den SuS ist es nicht gestattet, störende und gefährdende Gegenstände zum Unterricht und zu anderen schulischen Veranstaltungen mitzubringen.

d. Wenn die Lehrkraft fünf Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht am Unterrichtsraum eingetroffen ist, wird das durch Klassensprecherin/Klassensprecher oder Tutorensprecherin/Tutorensprecher im Schulleitungssekretariat gemeldet.

3. Verhalten auf dem Campus während der Pausen und in freien Zeiten

a. In den großen Pausen verlassen die SuS die Unterrichtsräume (soweit nicht anders angeordnet) und halten sich bei gutem Wetter im Freien im Bereich des beaufsichtigten Pausengeländes auf. Bei Regenfall während der Pausen dürfen sich die SuS auch in den Schulgebäuden aufhalten.
b. Die SuS der Oberstufe können sich in Freistunden in der Mediothek, in der Mensa/Cafeteria oder in einem der Oberstufe eigens zugewiesenen Raum aufhalten.
c. Die Aufsichts- und Haftpflicht der Schule entfällt, wenn eine Schülerin/ein Schüler das Schulgrundstück eigenmächtig verlässt.

4. Regelungen zur Nutzung von Handys/Smartphones u. dgl.

a. Den SuS der Klassen 5 bis 10 ist die private Nutzung digitaler Endgeräte (z.B. Smartphones/Smartwatches/Handys, Kopfhörer) auf dem gesamten Schulgelände von 7:20 Uhr bis zum Ende der 7. Stunde (13:40 Uhr) nicht erlaubt, in den Unterrichtsgebäuden und Sporthallen auch später nicht. Sie sind ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren. Diese Geräte dürfen auch während der Pausen, in Wartezeiten und in der Mittagszeit bis 13:40 Uhr nicht privat genutzt werden; das gilt am Nachmittag erneut für die HA-Betreuung ab 14:00 Uhr und den WPU-Unterricht ab 14:30 Uhr. Notwendige Anrufe, z. B. bei den Eltern, müssen mit pädagogischem Personal abgesprochen werden. Die Lehrkräfte sind bei Nichtbeachtung dieser Regelungen berechtigt, die Geräte einzuziehen und bei der Schulleitung abzugeben.
   SuS der Sekundarstufe II können ihre digitalen Endgeräte in Wartezeiten, Pausen und Freistunden nutzen. Definierte Aufenthaltsbereiche dafür sind: die beiden Oberstufenräume und die Mensa als Ort des Lernens. Die Unterrichtsgebäude und der Campus gehören in der Kernzeit von 7:30-13:40 Uhr nicht dazu.
b. Die Lehrkräfte können – unter der Voraussetzung, dass keine SuS benachteiligt werden – ab der 8. Klasse Handys/Smartphones der SuS für einen Arbeitsauftrag/für Unterrichtszwecke während des Unterrichts zulassen.
c. Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn Handys/Smartphones u. dgl. im Unterricht oder in den Unterrichtsgebäuden privat verwendet werden und daher von Lehrkräften bei der Schulleitung abgegeben werden:
   Beim ersten Mal: Das Handy/Smartphone u. dgl. kann erst nach Ende des Vormittagsunterrichts, frühestens nach der 6. Stunde, im Schulleitungsbüro abgeholt werden.
   Beim zweiten Mal: Die Eltern von minderjährigen SuS müssen das Handy/Smartphone u. dgl. im Schulleitungsbüro abholen.
   Beim dritten Mal innerhalb von 6 Monaten: Eine Verwarnungsstufe wird von der Schulleitung ausgesprochen. Die Klassenlehrkraft wird informiert.
   Wenn eine Schülerin oder ein Schüler sich weigert, ihr/sein im Unterricht oder in den Unterrichtsgebäuden privat genutztes Handy/Smartphone u. dgl. der Lehrkraft zu übergeben, wird eine Verwarnungsstufe von der Schulleitung ausgesprochen.

5. Regelung zur Nutzung von privaten Tablets/Notebooks im Unterricht

Die Freigabe/Nichtfreigabe orientiert sich an der Regelung für Handy/Smartphones u. dgl. (siehe 4.)

a. Oberstufe (E1/2, Q1-4): Die Nutzung privater Tablets/Notebooks im Unterricht für Unterrichtszwecke (ohne Internetzugang) ist grundsätzlich erlaubt. Die Schule erwartet nicht, dass Tablets/Notebooks verwendet werden. Der Unterricht wird von den Lehrkräften immer so organisiert, dass ein Rückgriff auf private Eingabegeräte nicht notwendig ist. Bei Klausuren besteht selbstverständlich keine Möglichkeit, sie zu nutzen. Lehrkräfte können den Einsatz sofort untersagen, wenn das Recht der Nutzung missbraucht wird. Wenn das Tablet/Notebook nicht schulisch genutzt wird, muss bei Notebooks der Deckel geschlossen sein, Tablets werden flach auf den Tisch gelegt.
   Eine ausführlichere Regelung dazu findet sich in der Anlage 2 zum Schulvertrag.

b. Mittelstufe (8-10): Die Nutzung privater Tablets/Notebooks im Unterricht für Unterrichtszwecke (ohne Internetzugang) ist grundsätzlich erlaubt. Eine Fachlehrkraft hat jederzeit das Recht, den Einsatz in ihrem Unterricht zu untersagen oder die Erlaubnis auf bestimmte Unterrichtsstunden oder Unterrichtseinheiten zu begrenzen. Die Schule erwartet nicht, dass Tablets/Notebooks verwendet werden. Der Unterricht wird von den Lehrkräften immer so organisiert, dass ein Rückgriff auf private Eingabegeräte nicht notwendig ist. Bei Klausuren besteht selbstverständlich keine Möglichkeit, sie zu nutzen. Lehrkräfte können den Einsatz sofort untersagen, wenn das Recht der Nutzung missbraucht wird. Wenn das Tablet/Notebook nicht unterrichtlich genutzt wird, muss bei Notebooks der Deckel geschlossen sein, Tablets werden flach auf den Tisch gelegt.
   Eine ausführlichere Regelung dazu findet sich in der Anlage 2 zum Schulvertrag.
c. Unterstufe (5-7): Die Nutzung privater Tablets/Notebooks im Unterricht für Unterrichtszwecke ist nicht erlaubt. Tablets/Notebooks können im Rahmen eines pädagogisch-didaktischen Konzepts „Tabletklasse“ oder eines für Lehrkräfte ausleihbaren schuleigenen Tablet-Klassensatzes eingesetzt werden.

6. Regeln für die Nutzung von KI

Die Nutzung von KI bei der Erstellung von Hausaufgaben, Hausarbeiten, Berichten und Präsentationen ist kennzeichnungspflichtig, d.h. die Schülerin/der Schüler macht der Lehrkraft transparent, in welchem Umfang sie/er KI als Hilfe zur Erstellung des Leistungsnachweises genutzt hat. Eine Nicht-Kennzeichnung gilt als Täuschungsversuch und ist der VOGSV (§31) und der OAVO (§30) nach entsprechend zu ahnden. Zuerst handelt die Fachlehrkraft unter Einbeziehung der Fachleitung, der Fachbereichsleitung und der Stufenleitung. Bei wiederholtem Verstoß wird die Schulleitung informiert und von der Klassenlehrkraft/TutorIn eine Verwarnungsstufe ausgesprochen.

7. Verzicht auf Drogen

a. Der Konsum von Rauschmitteln oder anderen berauschenden verschreibungspflichtigen Medikamenten ist SuS untersagt, soweit er nicht auf Basis einer aktuellen ärztlichen An- oder Verordnung erfolgt. SuS dürfen verschreibungspflichtige Medikamente oder andere Rauschmittel daher nur in den oben angegebenen Fällen besitzen oder konsumieren.
b. Liegt ein Anfangsverdacht vor, dass eine Schülerin oder ein Schüler ohne ärztliche An- oder Verordnung Drogen oder berauschende verschreibungspflichtige Medikamente konsumiert, ist die Schule berechtigt, die Schülerin oder den Schüler zu einem Drogentest heranzuziehen. Fällt der Test positiv aus oder verweigert die Schülerin oder der Schüler grundlos den Test, ist die Schule berechtigt, vertragsrechtliche Maßnahmen bis zur Kündigung des Vertrages zu ergreifen. In der Regel wird bei einem positiven Test auf illegale Drogen direkt eine „zweite schriftliche Verwarnung“ erteilt (siehe 14.4.).

8. Ordnungsdienste

Zur Pflege und Erhaltung der Gebäude und des Schulgeländes leistet jede Schülerin und jeder Schüler regelmäßig einen praktischen Beitrag:

a. Unterrichtsräume: Stühle hochstellen, Papier und Müll aufheben und im Abfalleimer entsorgen. Weitere Aufgaben können sich in organisatorischer Hinsicht ergeben.
b. Gebäude: Abfall in die bereitstehenden Abfalleimer entsorgen.
c. Campus: Abfall in die Abfalleimer werfen, nicht einfach auf den Boden. Eine Campussäuberung findet in regelmäßigen Abständen durch die Klassen/Kurse statt.
d. Umgebung der Marienhöhe: Waldsäuberung in regelmäßigen Abständen durch die Klassen/Kurse.

9. Schülerinnen- und Schülervertretung (SV) und Elternvertretung

Die Ordnung der SV und der Elternvertretung richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der staatlichen Verordnungen unter Berücksichtigung der besonderen Situation einer Privatschule. Zwei Verbindungslehrkräfte begleiten die SV bei ihren Tätigkeiten. Die Schulleitung ermöglicht regelmäßige Sitzungen der SV und des Schulelternbeirates. Sie arbeitet mit beiden Vertretungen eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Herausgabe von Schülerzeitungen oder anderen Publikationen (z. B. Abiturzeitung) bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Die Mitarbeit von SuS und Eltern/Sorgeberechtigten bei der Schulzeitung oder dem Jahrbuch wird ausdrücklich begrüßt.

10. Schulferien/bewegliche Ferientage

Die Ferien des Schulzentrums Marienhöhe lehnen sich an die Ferienordnung des Landes Hessen an. Kleinere Abweichungen bei den beweglichen Ferientagen sind möglich. Sie werden den Eltern/Sorgeberechtigten und den SuS rechtzeitig mitgeteilt.

11. Regelungen bei Absenzen – Anträge für Beurlaubungen

a. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist das Fehlen **unverzüglich per Mail oder telefonisch** im Empfangssekretariat (krankmeldung@marienhoehe.de | 06151-5391-0) zu melden. Die Krankheitsmeldung wird ins Schulportal eingetragen. Auch die Klassenleitung (in der Oberstufe: die Tutorin oder der Tutor) sollte sofort informiert werden.

b. Regelung für SuS der Sekundarstufe I (5-10): Wer während des Schultages krank wird oder aus anderen Gründen früher gehen muss, meldet sich über das Sekretariat ab (Eltern/Sorgeberechtigte werden vom Sekretariat angerufen, um zu klären, wie die Schülerin oder der Schüler nach Hause kommt). Das weitere Fehlen im Unterricht wird sofort im Schulportal als „fehlend“ eingetragen. Wer die Schule ohne Abmeldung verlässt, fehlt die versäumten Unterrichtsstunden unentschuldigt. Sie müssen an einem anderen Tag an der Schule nachgeholt werden.

c. Bei der Rückkehr zum Unterricht ist eine schriftliche Entschuldigung der Eltern/Sorgeberechtigten über Grund und Dauer des Fehlens vorzulegen. Volljährige SuS entschuldigen sich selbst (zur Absenzenregelung in der Oberstufe siehe „Marienhöher Schulregeln für die Oberstufe“).

d. Ab dem 6. Fehltag (nach einer Schulwoche) in Folge ist ein ärztliches Attest bei SuS der Mittelstufe und der Sekundarstufe II notwendig. Darüber hinaus kann eine Attestpflicht im Einzelfall nach vorheriger Festlegung (in der Regel durch die Klassenkonferenz) ausgesprochen werden. Die Kosten tragen die Erziehungsberechtigen/volljährigen SuS.

e. Eine Beurlaubung ist von den Eltern/Sorgeberechtigen rechtzeitig schriftlich über das Formular „Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht“ zu beantragen.
Die Klassenleitung bzw. die Tutorin oder der Tutor kann die Schülerin oder den Schüler für einzelne Schulstunden bis zu zwei ganzen Tagen beurlauben, jedoch nicht unmittelbar vor den oder im Anschluss an die Ferien.
Anträge für alle längeren Beurlaubungen sind spätestens drei Wochen vorher zu stellen. Ein solcher Antrag muss gut begründet sein. Die Genehmigung obliegt der Schulleitung in Abstimmung mit der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder dem Tutor.
Eine Beurlaubung vor oder nach Ferien bzw. verlängerten Wochenenden muss spätestens vier Wochen vor Beginn des betroffenen Ferienabschnitts mit Angabe und Nachweis des Grundes beantragt werden. Die Genehmigung obliegt der Schulleitung in Abstimmung mit der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder dem Tutor.

12. Beschwerderegelung

a. Wollen Eltern/Sorgeberechtigte oder SuS über das Verhalten von Mitschülerinnen/Mitschülern oder über das Verhalten, die Unterrichtsgestaltung oder die Beurteilungsentscheidungen von Lehrkräften sprechen, so treten sie zunächst an die betroffene Lehrkraft selbst heran und versuchen, eine Lösung zu erzielen.
b. Sollte sich dieser Weg als erfolglos erweisen, so sprechen sie die Klassenleitung oder die Stufenleitung an. Zusätzlich oder stattdessen kann die Situation auch mit den Verbindungslehrkräften besprochen werden.
c. Sollte sich trotz dieser Bemühungen das Anliegen nicht klären lassen, so wird es von den betroffenen Eltern/Sorgeberechtigten oder Schülerinnen/Schülern der Schulleitung vorgetragen. Auch der Schulelternbeirat kann gegebenenfalls einbezogen werden.

Zur Art und Weise der Beschwerde ist unbedingt Punkt 1.4 der Schulordnung zu berücksichtigen.

13. Anerkennung bei sehr gutem Arbeits- und Sozialverhalten

Die Kriterien für sehr gutes Arbeits- oder Sozialverhalten sind in den Marienhöher Schulregeln enthalten. Werden im Bereich des Arbeits- *und* Sozialverhaltens in den Notenkonferenzen am Ende des Schuljahres beide Noten besser als 2 verabschiedet, wird von der Klassenleitung ein Anerkennungsurkunde für die Schülerin oder den Schüler aufgesetzt. Diese Anerkennungsurkunde wird am Ende des Schuljahres mit dem Zeugnis übergeben und geht außerdem in Kopie in die Schulakte ein.

14. Folgen bei Regelverletzungen

14.1 Grundsätzliches

Der Leitbildwert „Wertschätzung erfahren“ schließt nachvollziehbare pädagogische Maßnahmen bei Übertretungen der Schulregeln und des Schulvertrags nicht aus, sondern ein. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen sollen am Schulzentrum Marienhöhe immer Ausdruck unseres Bemühens sein, durch Grenzsetzungen die Persönlichkeitsentwicklung und soziale Lernfähigkeit der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers zu fördern und zu ermöglichen. Das gelingt nur, wenn die Schülerin oder der Schüler versteht, warum ihr bzw. sein Handeln unrecht ist und Werte verletzt, ohne die das Lernen in der Schule nicht möglich ist. Es wird dabei darauf geachtet, dass Rücksicht auf eventuelle schwierige persönliche Situationen der Schülerin oder des Schülers genommen wird. In vielen Fällen sehen wir auch psychische Belastungen, die Ursache der Übertretungen der Schulregeln und moralischer Werte sein können, und beziehen dann die schulpsychologische Beratung mit ein. Das Arbeits- und Sozialverhalten der Marienhöher Schülerinnen und Schüler trägt maßgeblich zum Schulklima und zum Lernerfolg auf der Marienhöhe bei. Es ist ein wesentlicher Aspekt unserer pädagogischen Arbeit, der in der Sekundarstufe I auch in den Kopfnoten dokumentiert wird.

14.2 Pädagogische Maßnahmen bei leichteren Fällen von unerwünschtem Arbeits- und Sozialverhalten in der Sekundarstufe I (Beispiele)

a) Veränderung der Sitzordnung, Zusatzaufgaben im Unterricht bzw. gesonderte Hausaufgabe
b) Unterrichtsgebundene Zusatzaufgabe (z. B. Stundenprotokoll) im Unterricht oder als zusätzliche Hausaufgabe
c) Die Lehrkraft und die Schülerin oder der Schüler sprechen sich bezüglich der wahrgenommenen Übertretung der Regeln aus (klärendes, lösungsorientiertes Gespräch). Eventuell wird die schulpsychologische Beratung mit einbezogen.
d) Beauftragung der Schülerin oder des Schülers mit Aufgaben, die durch ihren besonderen Charakter geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler ihr oder sein Regeln übertretendes

Verhalten erkennen zu lassen, z. B. Gärtner- oder Hausmeisterstunde (die Eltern/Sorgeberechtigten werden hierüber z. B. über einen Eintrag im Schulplaner schriftlich informiert, weil damit eine zusätzliche bzw. längere Anwesenheit an der Schule verbunden ist)

e) Den Eltern/Sorgeberechtigten werden solche oder andere pädagogische Maßnahmen in der Regel von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer durch eine Benachrichtigung schriftlich mitgeteilt.

f) Weitere pädagogische Maßnahmen nach § 82 Hessisches Schulgesetz sind ebenfalls möglich.

14.3 Ordnungsmaßnahmen bei schwereren Fällen von unerwünschtem Sozialverhalten in der Sekundarstufe I:

Besondere Fälle negativen Sozialverhaltens werden von Lehrkräften in der Regel schriftlich mit Beschreibung der Situation dokumentiert und an die Klassenleitung weitergegeben. Das weitere pädagogische Vorgehen wird dann je nach Fall abgestimmt (z. B. Elterngespräch), im Regelfall zwischen Lehrkraft und Klassenleitung, je nach Fall unter Einbeziehung von Realschul- oder Stufenleitung und ggf. Internatsleitung.

Die Klassenleitung nimmt mindestens zweimal pro Halbjahr zu den Eltern/Sorgeberechtigten derjenigen SuS Kontakt auf, die im Bereich des *Sozialverhaltens* Schwierigkeiten aufweisen. Einer dieser Termine sind die Warnungen in der Mitte des Halbjahres in Bezug auf Arbeits- und Sozialverhalten (3- oder schwächer). Der Kontakt zwischen Klassenleitung und Eltern/Sorgeberechtigten zum Sozialverhalten findet vorzugsweise telefonisch statt und dient dem Austausch über die Vorfälle und die Gründe für Notenwarnungen bei den Kopfnoten. Das Ziel des Austauschs ist, einen gemeinsamen pädagogischen Umgang zwischen Schule und Eltern/Sorgeberechtigten abzustimmen, um eine positive Entwicklung im Sozialverhalten zu erreichen. Gab es zu einem der Termine einen Kontakt wegen Schwierigkeiten im Sozialverhalten, kommt es zu einem erneuten Kontakt zum nächsten Termin, um sich über die Entwicklung auszutauschen und gegebenenfalls veränderte Maßnahmen zu besprechen. Die Gespräche werden von der Klassenleitung jeweils kurz dokumentiert (Datum und kurze Notizen zum Inhalt des Gesprächs). Die Kommunikation über mangelndes *Arbeitsverhalten*, schlechter als Note 3, liegt in der Verantwortung der Fachlehrkräfte.

Zu den Notenkonferenzen geben die Fachlehrkräfte individuell Noten für das Arbeits- und Sozialverhalten. Der daraus gebildete Durchschnitt gilt als Orientierung für die Bildung der Kopfnoten. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der pädagogischen Arbeit mit den einzelnen SuS schlägt die Klassenleitung der Klassenkonferenz Noten für das Arbeits- und Sozialverhalten vor. Eine Kopfnote im *Sozialverhalten* schlechter als 3 kann von der Klassenkonferenz nur vergeben werden, wenn während des Halbjahres diesbezüglich mindestens zweimal Kontaktaufnahme zu den Eltern mit entsprechenden pädagogischen Überlegungen, wie an den Defiziten im Sozialverhalten gearbeitet werden kann, erfolgt ist.

Mangelndes Arbeitsverhalten im Unterricht (Kopfnote AV schlechter als 3) führt, anders als mangelndes Sozialverhalten, zu *keinen* Verwarnungsstufen. Wird im Bereich des *Sozialverhaltens (SV)* eine Note schlechter als 3 verabschiedet, wird in der Regel *eine Verwarnungsstufe* durch die Klassenlehrkraft schriftlich ausgesprochen (siehe 14.4). Verwarnungsstufen aufgrund der Kopfnote im Sozialverhalten können nur gegeben werden, wenn die Eltern/Sorgeberechtigte zuvor über die Schwierigkeiten informiert wurden und dementsprechend die Möglichkeit zu einer gemeinsamen pädagogischen Reaktion gegeben war. Steht eine zweite Verwarnungsstufe im Raum, findet eine Verwarnungskonferenz statt (siehe ausführlicher 14.6). Nach der Verwarnungskonferenz wird die zweite Verwarnung schriftlich mitgeteilt und begründet.

Zwei Verwarnungsstufen sind maximal zu vergeben. Sollte kein weiteres außerordentliches Fehlverhalten geahndet werden müssen, so gilt:

a) Sollte eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Halbjahren zweimal die Note 4 im Sozialverhalten (SV) erhalten, so wird innerhalb eines Monats nach der Zeugnisvergabe der zweiten „4“ eine Verwarnungskonferenz einberufen.
b) Sollte eine Schülerin oder ein Schüler die Note 5 im SV in einem Halbjahr erhalten, so wird innerhalb eines Monats nach der Zeugnisvergabe eine Verwarnungskonferenz einberufen.
c) Eine weitere 4 (oder schlechter) im SV in den zwei darauffolgenden Halbjahren oder eine weitere Verwarnungsstufe bei außerordentlichem Fehlverhalten führt automatisch zum Vorschlag auf Beendigung des Schulvertrages zum Ende des jeweiligen Halbjahres.

14.4 Ordnungsmaßnahmen in der Sekundarstufe I und II: schriftliche Verwarnungen (Verwarnungsstufen)

a) Erste Verwarnungsstufe: Diese Ordnungsmaßnahme wird den Eltern/Sorgeberechtigten durch die Klassenleitung, durch die Tutorin oder den Tutor schriftlich mitgeteilt. Die erste schriftliche Verwarnung ist 11 Monate gültig.
b) Zweite Verwarnungsstufe: Sie wird durch die Schulleitung ausgesprochen – in der Regel im Einvernehmen nach Beratung und Beschluss einer Verwarnungskonferenz (siehe 14.6.). Diese Ordnungsmaßnahme bedeutet die Kündigung des Schulvertrages zum Schuljahresende. Eine Wiederaufnahme ist auf Antrag möglich und wird genehmigt, wenn die für die Schülerin oder den Schüler zuständige Klassenkonferenz zustimmt. Die zweite schriftliche Verwarnung hat 11 Monate Bestand.
c) Doppelte Verwarnungsstufe mit Kündigung zum Schuljahresende *ohne* die Möglichkeit, einen Wiederaufnahmeantrag zu stellen, z. B. bei Kopfnote SV 5.
d) Eine Note 6 im Sozialverhalten aufgrund sehr schwerwiegendem, Mitschülerinnen/Mitschüler oder die Schule schädigendem Verhalten führt zur fristlosen Kündigung zum Halbjahr oder Schuljahresende.
e) Sofortiger Verweis von der Schule durch die Schulleitung bei schweren Regelverletzungen und wenn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses durch schulschädigendes Verhalten der Schülerin oder des Schülers unzumutbar wird (siehe Schulvertrag § 4).
f) Konsum illegaler Drogen, Handel mit illegalen Drogen: Bei Verstößen gegen die entsprechenden Regelungen der Schule in diesen Fällen kann die Schulleitung nach eigenem Ermessen, je nach Schwere der Regelverletzung, eine schriftliche Verwarnung ab der zweiten Stufe aussprechen bis hin zur sofortigen Kündigung des Schulvertrags.

14.5 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen in der Sekundarstufe II

Das Verfahren, auf Regelverstöße mit schwachen Kopfnoten zu reagieren (siehe 14.3.), wird in der Oberstufe nicht mehr angewendet. Oberstufenschülerinnen und -schüler unterliegen zum einen nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht und sollen zum anderen durch altersentsprechende Maßnahmen stärker ihre Eigenverantwortung für ihr Verhalten erkennen können.

Allgemeine Maßnahmen bei Unterrichtsstörungen, um einen geregelten Unterrichtsablauf aufrecht zu erhalten:

a) Veränderung der Sitzordnung
b) Zusatzaufgaben im Unterricht, bzw. gesonderte Hausaufgaben
c) Leistungsbewertung (0 Punkte als mündliche Leistung für die betreffende Stunde als Folge wiederholten Störens und nach vorheriger deutlicher Ankündigung)

In besonders schweren Fällen:

a) Einsatz bei sozialen Projekten oder Arbeitseinsätze auf dem Gelände der Schule

b) Verweis aus dem Unterricht (wenn sichergestellt ist, dass die Aufsichtspflicht nicht vernachlässigt wird)

c) Überweisung zum Gespräch mit der Studien- oder der Schulleitung

In der Sekundarstufe II wird die Ordnungsmaßnahme der schriftlichen Verwarnungen (14.4.) auch bei Absenzen angewendet:

a) Die Schülerin oder der Schüler, die oder der während des ca. zweimonatigen Absenzenzeitraums zwischen 10 und 29 unentschuldigte Fehlstunden vorweist, wird dafür in der Regel mit einer einfachen Verwarnungsstufe verwarnt.

b) Die Schülerin oder der Schüler, die oder der während eines ca. zweimonatigen Absenzenzeitraums 30 oder mehr unentschuldigte Absenzen vorweist, wird in der Regel mit einer doppelten Verwarnungsstufe verwarnt. Diese Verwarnung muss nach Beratung der Beschluss einer Verwarnungskonferenz sein (siehe 14.6.).

c) In jedem Falle müssen dabei die Regelungen für die 1. und 2. Verwarnungsstufe eingehalten werden.

d) Schülerinnen und Schüler können dazu verpflichtet werden, bei häufigen Absenzen eine Attestpflicht für versäumten Unterricht einzuhalten.

14.6 Verfahren bei einer Verwarnungskonferenz, in der über eine zweite Verwarnungsstufe entschieden wird

Verwarnungskonferenzen werden einberufen, wenn die zweite Verwarnungsstufe im Raum steht. Dies kann z.B. durch außergewöhnliche Einzelsituationen, eine übermäßige Anzahl an unentschuldigten Fehlstunden oder eine Benotung von „ausreichend“ oder schwächer im Sozialverhalten im Zeugnis veranlasst sein. Verwarnungskonferenzen haben das Anliegen, nachdrücklich auf problematisches Verhalten hinzuweisen, die Schülerin oder den Schüler zur Einsicht darüber zu führen und einen dauerhaften Schulbesuch auf der Marienhöhe möglich zu machen. Weil mit der zweiten Verwarnungsstufe der Schulvertrag zum Ende des nächsten Halbjahres gekündigt wird (mit Möglichkeit eines Wiederaufnahmeantrags), ist der dauerhafte Schulbesuch gefährdet.

a) Die Einladung zur Verwarnungskonferenz erfolgt schriftlich nach Terminabsprache mit der Schulleitung durch die Klassenleitung (Sek II: Tutorin oder Tutor) mit Angabe der Tagesordnung.

b) Als Frist gilt, dass die Eltern/Sorgeberechtigten die Einladung in der Regel eine Woche vor Konferenztermin erhalten.

c) An Verwarnungskonferenzen der Unter- und Mittelstufe in Realschule und Gymnasium nehmen in der Regel als Vertretung der Schule teil:

- die Schülerin oder der Schüler
- die Eltern/Sorgeberechtigten (bei Internatsschülerinnen und -schülern Internatspädagogen) der Schülerin oder des Schülers
- die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer
- eine SV-Sprecherin oder ein SV-Sprecher
- Klassenleitung
- zwei weitere in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte: Stellvertretende Klassenlehrkraft (bevorzugt) und eine Lehrkraft mit mind. 3 Unterrichtsstunden pro Woche oder eine Lehrkraft, die maßgeblich miterlebt hat, was der Grund für die Verwarnungskonferenz ist.
- Realschulleitung bzw. Stufenleitung
- die Schulleitung

Je nach Situation und Fall sind weitere Lehrkräfte oder auch alle Lehrkräfte verpflichtet, in Präsenz an der Verwarnungskonferenz teilzunehmen. Die Entscheidung treffen Schulleitung, Stufenleitung und Klassenleitung in Absprache untereinander. Eine selbst gewünschte Teilnahme von in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften ist grundsätzlich möglich.
Nichtteilnehmende Lehrkräfte nehmen vor der Verwarnungskonferenz Stellung zur Sache und geben ihre Perspektive an die Klassenleitung in der Regel schriftlich weiter. Ist der Anlass für die Verwarnungskonferenz die Note „ausreichend" oder schwächer im Sozialverhalten, geschieht der Austausch in der Regel mündlich bei der Zeugniskonferenz. Schriftliche Stellungnahmen von Lehrkräften sind dann nur nötig, wenn die Klassenlehrkraft den Bedarf dafür kommuniziert.

d) Durchführung der Konferenz:
Verwarnungskonferenzen laufen in der Regel folgendermaßen ab:
Den Vorsitz hat in der Regel die Klassenleitung inne. Zunächst findet ein Austausch zwischen der Vertretung der Schule, der Vertrauenslehrkraft und dem Mitglied der SV zur Sache (ohne Schülerin oder Schüler und Eltern) statt. Dann folgt die eigene Stellungnahme der Schülerin oder des Schülers und der Eltern zu Sache und ein Gespräch (Rückfragen, Weiterführungen, Erklärungen, usw.). Die Vertretung der Schule, die Vertrauenslehrkraft und das Mitglied der SV beraten anschließend über zu treffende Maßnahmen. Die teilnehmenden Lehrkräfte, die Realschul- bzw. Stufenleitung und die Schulleitung entscheiden auf Grundlage der Eingaben der nichtteilnehmenden Lehrkräfte und aufgrund der eigenen Einsichten zur Sache während der Konferenz über die zweite Verwarnungsstufe und evtl. weitere Maßnahmen (z.B. Attest-Pflicht).

e) Information der Eltern/Sorgeberechtigten:
Nach der Konferenz wird den Eltern/Sorgeberechtigten das Beschlussergebnis unverzüglich zunächst mündlich mitgeteilt, dann auch schriftlich und unter Darlegung des Sachverhaltes und dessen Auswirkungen (Formulierung durch Klassenleitung, Unterschrift von Klassenleitung und Schulleitung). Eine Kopie der Mitteilung wird in der internen Schülerinnenakte/Schülerakte abgeheftet. Wenn eine zweite schriftliche Verwarnung (zweite Verwarnungsstufe) ausgesprochen wurde, werden die Eltern/Sorgeberechtigten über die Folgen (Kündigung des Schulvertrages) und über die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeantrages informiert.

f) Bei einer Konferenz aufgrund von zu hohen Fehlzeiten in der Oberstufe (siehe 14.5. zur Oberstufe) sind von der Tutorin/vom Tutor einzuladen:

- die Schülerin oder der Schüler
- die Eltern/Sorgeberechtigten der Schülerin oder des Schülers
- die Studienleitung
- die Schulleitung
- eine Verbindungslehrkraft
- eine SV-Sprecherin oder ein SV-Sprecher

Die unterrichtenden Lehrkräfte können freiwillig beratend an der Konferenz teilnehmen. Die unterrichtenden Lehrkräfte geben vor der Konferenz schriftlich kurz eine Stellungnahme zu den Fehlzeiten ab. Ihre Präsenz bei der Konferenz ist nicht notwendig. Die Entscheidung über eine zweite Verwarnungsstufe treffen die Tutorin/der Tutor, Studienleitung und Schulleitung.

Anhang 1: Informationen zum Schulträger - Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, KdöR in Deutschland

Was Adventisten mit allen Christen gemeinsam haben:

- den Glauben an Gott als Schöpfer, Bewahrer und Retter der Welt
- den Glauben an Jesus Christus als Retter und Erlöser
- den Glauben an Gott als Vater, Sohn und Heiliger Geist (Lehre der Dreieinigkeit Gottes)
- das apostolische Glaubensbekenntnis und das Vaterunser
- Taufe und Abendmahl
- Gottesdienst mit Gebeten, Liedern und Predigt
- soziales und gesellschaftliches Engagement

Was Adventisten mit protestantischen Freikirchen gemeinsam haben:

- die Bibel als alleinige Grundlage für Glaubensüberzeugungen
- die Rechtfertigung bei Gott allein durch den Glauben (Gewissheit des Heils)
- Staat und Kirche sollen getrennt voneinander sein (freie Kirche)
- statt Kindertaufe/Säuglingstaufe die Taufe von Jugendlichen oder Erwachsenen (Freiheit der Entscheidung)
- Hoffnung auf die Wiederkunft Christi und eine Erneuerung der Welt (Befreiung von der Vergänglichkeit)

Was Adventisten wichtig ist:

Statt am Sonntag wird der Ruhetag am Samstag eingehalten („Sabbat“ genannt). Der Sabbat beginnt nach biblischem Brauch am Freitagabend mit Sonnenuntergang und endet am Samstagabend mit Sonnenuntergang.

Zum christlichen Leben gehört ein ganzheitlicher, gesunder Lebensstil: Sport und Bewegung, Wechsel von Arbeit und Ruhe, gesunde und vollwertige Lebensmittel, Vermeidung von Rausch- und Genussgiften (u. a. auch von Alkohol und Nikotin).

Weitere Informationen zur Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten sind unter **www.adventisten.de** zu finden.